

TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/17 2009/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

VStG §41 Abs3;

VStG §51f Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

ZustG §1;

ZustG §21;

ZustG §22;

1. VStG § 41 heute

2. VStG § 41 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 41 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 51f gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VStG § 51f gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 1 heute

2. ZustG § 1 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 1 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 1 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. ZustG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

6. ZustG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

7. ZustG § 1 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 21 heute

2. ZustG § 21 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 21 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 22 heute

2. ZustG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. ZustG § 22 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

4. ZustG § 22 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. ZustG § 22 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. Sulzbacher und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der Mag. CL in A, vertreten durch Mag. Andreas Nösterer, Rechtsanwalt in 4230 Pregarten, Bahnhofstraße 3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 27. Februar 2008, Zl. Uvs-2007/19/3133-3, betreffend Übertretung des Immissionschutzgesetzes-Luft (weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K (BH) vom 18. Oktober 2007 für schuldig befunden, am 3. Dezember 2006 um 11:06 Uhr auf der A-12 Inntalautobahn, im Bereich der Gemeinde A, Richtungsfahrbahn Innsbruck bei km X als Lenkerin eines näher bezeichneten PKW die gemäß § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol (LH), LGBl. Nr. 86/2006, im Sanierungsgebiet auf der A-12 Inntalautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten zu haben. Die Fahrt bzw. das Fahrzeug falle nicht unter die im § 3 der genannten Verordnung angeführten Ausnahmen. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgezogen worden. Die Beschwerdeführerin wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K (BH) vom 18. Oktober 2007 für schuldig befunden, am 3. Dezember 2006 um 11:06 Uhr auf der A-12 Inntalautobahn, im Bereich der Gemeinde A, Richtungsfahrbahn Innsbruck bei km römisch zehn als Lenkerin eines näher bezeichneten PKW die gemäß Paragraph 3, der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol (LH), Landesgesetzblatt Nr. 86 aus 2006,, im Sanierungsgebiet auf der A-12 Inntalautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten zu haben. Die Fahrt bzw. das Fahrzeug falle nicht unter die im Paragraph 3, der genannten Verordnung angeführten Ausnahmen. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgezogen worden.

Sie habe dadurch § 30 Abs. 1 Z. 4 Immissionsschutz-Gesetz Luft (IG-L) in Verbindung mit der zitierten Verordnung des LH verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe von EUR 320,- Sie habe dadurch Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer 4, Immissionsschutz-Gesetz Luft (IG-L) in Verbindung mit der zitierten Verordnung des LH verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe von EUR 320,-

(Ersatzfreiheitsstrafe 84 Stunden) verhängt wurde.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin im eigenen Namen Berufung und führte als Zustelladresse eine näher bezeichnete Rechtsanwaltskanzlei in Linz an.

Die belangte Behörde beraumte für den 13. Dezember 2007 eine Berufungsverhandlung an.

Die diesbezügliche als "Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren" titulierte Ladung vom 27. November 2007, in welcher als Folge des unentschuldigten Fernbleibens die Durchführung der Verhandlung ohne Anhörung der Beschwerdeführerin und die Fällung der Entscheidung angedroht war, wurde per Telefax an die Beschwerdeführerin "z. Hd." der in der Berufung genannten Rechtsanwaltskanzlei am 28. November 2007 übermittelt.

In dem Protokoll über die mündliche Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin als "nicht erschienen" geführt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis als unbegründet abgewiesen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2008, Zl. B 707/08, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In ihrer über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Sie bringt vor, dass der Ladungsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, weshalb die Verhandlung in ihrer Abwesenheit nicht hätte erfolgen dürfen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verfahrens vor, nahm aber von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat erwogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 41 Abs. 3 VStG kann die Ladung auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung dem Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, VStG kann die Ladung auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung dem Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

§ 51f Abs. 2 VStG sieht vor, dass auch in Abwesenheit einer Partei eine Verhandlung durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden darf, wenn die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Diese Regelung gilt für alle Parteien, also insbesondere auch für den Beschuldigten. Die Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist nur dann zulässig, wenn die Ladung ordnungsgemäß, d.h. fehlerfrei erfolgt ist. Fehlt auch nur eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ladung, darf die Verhandlung in Abwesenheit der Partei nicht erfolgen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2005, Zl. 2005/17/0004 und vom 20. September 2006, Zl. 2006/08/0198, beide mwN). Paragraph 51 f, Absatz 2, VStG sieht vor, dass auch in Abwesenheit einer Partei eine Verhandlung durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden darf, wenn die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Diese Regelung gilt für alle Parteien, also insbesondere auch für den Beschuldigten. Die Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist nur dann zulässig, wenn die Ladung ordnungsgemäß, d.h. fehlerfrei erfolgt ist. Fehlt auch nur eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ladung, darf die Verhandlung in Abwesenheit der Partei nicht erfolgen vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2005, Zl. 2005/17/0004 und vom 20. September 2006, Zl. 2006/08/0198, beide mwN).

Die Ladung der Beschwerdeführerin durch die belangte Behörde erfolgte im vorliegenden Fall in der Form eines Ladungsbescheides, der am 28. November 2007 per Telefax übermittelt wurde.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 2006, Zl. 2004/06/0170, auf dessen nähere Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, war die Zustellung eines Bescheides durch Telefax zwar bis 31. Dezember 2007 grundsätzlich zulässig. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 2006, Zl. 2004/06/0170, auf dessen nähere Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, war die Zustellung eines Bescheides durch Telefax zwar bis 31. Dezember 2007 grundsätzlich zulässig.

Aufgrund § 41 Abs. 3 VStG hätte aber eine Zustellung an die - zu diesem Zeitpunkt noch nicht (anwaltlich) vertretene - Beschwerdeführerin als Beschuldigte zu eigenen Händen vorgenommen werden müssen (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2009, Zl. B 1858/08, VfSlg. 18.746; in diesem Sinne auch Köhler in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, 2010, § 51e Rz 6 und § 51f Rz 4; gleichlautend bereits Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate², 1992, 294 sowie Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 932/9, und Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht⁵, 520). Damit erfolgte keine ordnungsgemäße Ladung der Beschwerdeführerin. Ist nämlich eine Zustellung von Gesetzes wegen mit Zustellnachweis angeordnet, erweist sich eine Zustellung per Telefax als unzulässig (vgl. dazu Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, 2007, zu § 1 ZustG Rz 7, S 11, mwN). Aufgrund Paragraph 41, Absatz 3, VStG hätte aber eine Zustellung an

die - zu diesem Zeitpunkt noch nicht (anwaltlich) vertretene - Beschwerdeführerin als Beschuldigte zu eigenen Händen vorgenommen werden müssen vergleiche , dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2009, Z I . B 1858/08, VfSlg. 18.746; in diesem Sinne auch Köhler in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, 2010, Paragraph 51 e, Rz 6 und Paragraph 51 f, Rz 4; gleichlautend bereits Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate², 1992, 294 sowie Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren⁸, Rz 932/9, und Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren⁵, 520). Damit erfolgte keine ordnungsgemäße Ladung der Beschwerdeführerin. Ist nämlich eine Zustellung von Gesetzes wegen mit Zustellnachweis angeordnet, erweist sich eine Zustellung per Telefax als unzulässig vergleiche , dazu Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, 2007, zu Paragraph eins, ZustG Rz 7, S 11, mwN).

Die Verhandlung hätte somit von der belangten Behörde nicht in Abwesenheit der Beschwerdeführerin durchgeführt werden dürfen.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG aufzuheben war. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weshalb er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 17. Februar 2011

Schlagworte

Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009070012.X00

Im RIS seit

17.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at